



Bundeszentralstelle für Auslandsadoption

Hinweise zum Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die rechtliche Befähigung zur Adoption eines Kindes unter 18 Jahren (§ 7 Absatz 4 des Adoptionsvermittlungsgesetzes)

§ 7 Absatz 4 Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG:

„Auf Antrag bescheinigt die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption deutschen Adoptionsbewerbern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland, ob diese nach den deutschen Sachvorschriften die rechtliche Befähigung zur Annahme eines Kindes besitzen. Die Bescheinigung erstreckt sich weder auf die Gesundheit der Adoptionsbewerber noch auf deren sonstige Eignung zur Annahme eines Kindes; ...“

§ 7 Absatz 4 AdVermiG trägt der Situation im Ausland lebender Deutscher Rechnung, für die eine Fachstelle in deren Aufenthaltsstaat die Eignungsbegutachtung übernimmt. Nicht selten verlangt die ausländische Stelle in solchen Fällen von den deutschen Bewerbern eine Bescheinigung darüber, dass bei ihnen die rechtlichen Voraussetzungen für die Annahme eines Kindes nach deutschem Recht gegeben sind (Adoptionsbefähigungsbescheinigung). Die Bescheinigung wird vom Bundesamt für Justiz als Bundeszentralstelle für Auslandsadoption erteilt.

Der Antrag kann von **deutschen Staatsangehörigen** gestellt werden, die **im Ausland ihren gewöhnlichen Aufenthalt** haben. Im Fall der beabsichtigten Adoption eines fremden oder verwandten Kindes stellen deutsche Ehepartner den Antrag gemeinsam. Im Fall einer beabsichtigten Stiefkindadoption stellt den Antrag nur der adoptierende deutsche Ehegatte.

Der derzeitige gewöhnliche Aufenthalt des Antragstellers im Ausland (seit wann und mit welcher zeitlichen Perspektive in die Zukunft) ist nachzuweisen. Unter gewöhnlichem Aufenthalt wird der Ort verstanden, an dem der Antragsteller seinen Lebensmittelpunkt, also den Schwerpunkt seiner Lebensführung und persönlichen Bindungen in familiärer wie beruflicher Hinsicht hat. Der Nachweis wird geführt beispielsweise durch eine Abmeldung aus Deutschland, eine Meldebescheinigung oder Registrierung am Aufenthaltsort im Ausland, Mietvertrag, Arbeitsvertrag o. ä.

Zur Beantragung einer Adoptionsbefähigungsbescheinigung nach § 7 Absatz 4 AdVermiG ist das beigefügte Antragsformular auszufüllen und im Original an das Bundesamt für Justiz, Bundeszentralstelle für Auslandsadoption, 53094 Bonn zu übermitteln.

Dem Antragsformular sind folgende Unterlagen beizufügen:

- 1. eine Erklärung über den Familienstand, bei Ehepartnern eine Fotokopie der Heiratsurkunde**
- 2. Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland (z. B. Abmeldung aus Deutschland, Meldebescheinigung oder Registrierung am Aufenthaltsort im Ausland, Mietvertrag, Arbeitsvertrag o. ä.)**
- 3. ein Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit, soweit sich diese nicht aus der Meldeauskunft ergibt (bspw. Fotokopie des aktuellen Personalausweises oder Reisepasses)**

Für die Bescheinigung über die rechtliche Befähigung zur Adoption eines Kindes fällt eine Gebühr von derzeit 70,00 Euro an. Nach Eingang des Antrags wird eine Kostenvorschussanforderung übersandt (bei Angabe einer E-Mail-Adresse an diese). Die Bearbeitung des Antrags wird gemäß § 8 Absatz 2 des Justizverwaltungskostengesetzes von der Einzahlung des Kostenvorschusses abhängig gemacht. Zur Beschleunigung der Bearbeitung kann der Antrag zusätzlich zum Original vorab auch per Fax (+49 228 99 410-5402) oder als Mailanhang (auslandsadoption@bfj.bund.de) an das Bundesamt für Justiz übersandt werden.

Die Bescheinigung wird Ihnen als Original per Post ins Ausland zugesandt. Wenn Sie sie stattdessen an einen Empfangsbevollmächtigten in Deutschland senden lassen wollen, geben Sie bitte auf dem Antragsformular einen Empfangsbevollmächtigten an.

Die Versendung an einen Empfangsbevollmächtigten in Deutschland ist insbesondere sinnvoll, wenn die Bescheinigung legalisiert werden muss, denn die Legalisation erfolgt in Deutschland (s. unten c)). In einigen Fällen *müssen* Sie einen Empfangsbevollmächtigten in Deutschland angeben, nämlich, wenn die Bescheinigung vom Bundesverwaltungsamt apostilliert werden soll (dazu unten b)) oder wenn für eine Legalisation zunächst eine Endbeglaubigung durch das Bundesverwaltungsamt erforderlich ist (s. unten c)).

Form der Bescheinigung (Überbeglaubigung, Apostille, Legalisation)

Verschiedene Staaten stellen an die Adoptionsbefähigungsbescheinigung bestimmte Formerfordernisse. In welcher Form – ob überbeglaubigt, apostilliert oder legalisiert – die Bescheinigung vorzulegen ist, muss selbst in Erfahrung gebracht werden. Entsprechende Auskünfte dürften am ehesten bei der Stelle, der die Bescheinigung vorzulegen ist, zu erhalten sein. Die verlangte Form ist in dem Antragsformular anzukreuzen.

a) Überbeglaubigung

Die Überbeglaubigung der Adoptionsbefähigungsbescheinigung wird vom Bundesamt für Justiz selbst vorgenommen. Die Gebühr hierfür beträgt 20,00 Euro. Sie entsteht zusätzlich zu der Gebühr auf Erteilung der Bescheinigung und ist in der Vorschussanforderung gesondert ausgewiesen.

b) Apostille

Für die Erteilung einer Apostille ist das **Bundesverwaltungsamt in Köln (BVA)** zuständig. Wenn eine apostillierte Adoptionsbefähigungsbescheinigung benötigt wird, leitet das Bundesamt für Justiz die Bescheinigung direkt an das BVA weiter. Dieses bringt die Apostille auf der Bescheinigung an. Für die Erteilung der Apostille erhebt das BVA eine **gesonderte Gebühr**. Vorschusspflicht besteht insoweit nicht. In diesem Fall ist allerdings erforderlich, dass mit dem Antrag ein **Empfangsbevollmächtigter** (verwandte oder bekannte Person) in Deutschland benannt wird, da das BVA die apostillierte Adoptionsbefähigungsbescheinigung **ausschließlich per Nachnahme** an eine Anschrift im Inland versendet, d. h., dass sie nicht ausgehändigt wird, wenn die Gebühr für die Erteilung der Apostille nicht direkt bei dem Postboten entrichtet wird.

c) Legalisation

Die Legalisation wird durch die in Deutschland ansässige Auslandsvertretung (Botschaft oder Konsulat) des Aufenthaltsstaates des Antragstellers vorgenommen. Die Legalisation setzt im Regelfall eine Überbeglaubigung, in manchen Staaten aber auch eine Endbeglaubigung voraus. Im Fall, dass die Adoptionsbefähigungsbescheinigung vor Legalisation überbeglaubigt werden muss, gilt das oben unter a) Gesagte.

Muss für die Legalisation die Bescheinigung **endbeglaubigt** werden, leitet das BfJ die Bescheinigung direkt an das **Bundesverwaltungsamt in Köln (BVA)** weiter. Dieses ist für die Vornahme der Endbeglaubigung zuständig. Wie bei der Apostillierung fällt für die Endbeglaubigung bei dem BVA eine gesonderte Gebühr an. Ebenso wird die endbeglaubigte Bescheinigung nur per Nachnahme an einen zu benennenden Empfangsberechtigten im Inland zugestellt.

Die Adoptionsbefähigungsbescheinigung muss in der verlangten Form auf eigene Veranlassung bei der in Deutschland ansässigen Auslandsvertretung des Aufenthaltsstaates des Antragstellers zur Legalisation vorgelegt werden.

Antrag auf Bescheinigung der rechtlichen Befähigung zur Adoption eines Kindes unter 18 Jahren

Beabsichtigte Adoption:

Stiefkindadoption übrige Fälle

Antragsteller/-in:

.....
(Name, Vorname, Geburtsname des Antragsstellers/der Antragstellerin)

Weiterer Antragsteller (bei deutschen Ehepartnern):

.....
(Name, Vorname, Geburtsname des Antragsstellers/der Antragstellerin)

Gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland:

.....
(Anschrift des/der Antragsstellers/-in bzw. gemeinsame Anschrift der deutschen Ehepartner)

Kontaktdaten:

Tel.:
Fax:
E-Mail:

Dem Antrag wurde beigelegt:

- Eine Erklärung über den Familienstand, bei Ehepartnern eine beglaubigte Abschrift der Heiratsurkunde
- Nachweis des derzeitigen gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland
- Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit

Die Bescheinigung wird in folgender Form beantragt:

- mit Überbeglaubigung
- mit Apostille
- mit Legalisation

Die Adoptionsbefähigungsbescheinigung dient zur Vorlage in folgendem Staat:

Anschrift eines Empfangsbevollmächtigten im Inland:

Ich versichere/Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der obigen Angaben.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des/der Antragstellers/in)

.....
(Unterschrift des/der weiteren Antragstellers/in – nur bei deutschen Ehepartnern –